jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/27 9ObA74/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1988

Norm

AngG §27 Z4 E4a
ArbVG §105
ArbVG §106

Rechtssatz

Wurde ein Arbeitnehmer zu einem auch seiner beruflichen Weiterbildung dienenden Lehrgang zugelassen und hat er diesen schon zum Großteil absolviert, umfaßt der Verzicht des Arbeitgebers auf weitere Arbeitsleistungen während der Kündigungsfrist nicht auch das Verbot, weiter an diesem Lehrgang teilzunehmen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 74/88
  Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 ObA 74/88
  Veröff: RdW 1989,30

Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Kündigungsschutz, Entlassungsschutz, Fortbildung, Kurs, Seminar, Dienstleistung, Freistellung, Enthebung, Suspendierung, Ausschluß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0029480

Dokumentnummer

JJR_19880427_OGH0002_009OBA00074_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at